



*EHC Herzogenbuchsee
Marie Sollbergstrasse 2
3360 Herzogenbuchsee
www.icekings.ch
icekingsherzogenbuchsee@gmail.com*

Statuten des EHC Herzogenbuchsee

Inhaltsverzeichnis	Seite
Name Sitz, Zweck, Vereinsjahr	2
Mitgliedschaft	2
Mittel, Rechte und Pflichten	3
Organe	
Die Vereinsversammlung	4
Der Vorstand	5
Die Teamsitzung	6
Rechnungsrevisoren	6
Schlussbestimmungen	6
Ethik-Statut	7

Name Sitz, Zweck, Vereinsjahr

Artikel 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen EHC Herzogenbuchsee besteht mit Sitz in Herzogenbuchsee ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 + ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Eishockeysportes zu ermöglichen, sie zu tüchtigen Sportlern zu erziehen und unter ihnen die Kameradschaft zu fördern. Der Verein fördert den Sport im Allgemeinen und das Eishockey im Besonderen. Er setzt sich für die Nachwuchsförderung ein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni.

Mitgliedschaft

Artikel 4 (Erwerb)

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Als Aktivmitglieder können auf Gesuch hin natürliche Personen aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und aktiv den Eishockeysport betreiben wollen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

b) Ehrenmitglieder

Ein Aktivmitglied wird vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es während 25 Jahren dem Verein angehört hat. Personen, die sich um den Verein oder um den Eishockeysport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegten Minimalbeitrages verpflichtet. Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt mit der Entrichtung des jährlichen Minimalbeitrages.

d) Funktionäre

Vorstandsmitglieder, Trainer, Materialchef, Zeitnehmer, Punktrichter, Betreuer usw. werden, sofern sie eine Funktion nach Statuten bekleiden, während ihrer Funktion im Verein als Mitglieder geführt.

Artikel 5 (Austritt)

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter der Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Für Wechsel von lizenzierten Spielern in andere Eishockeyvereine gelten die Transferbestimmungen des SEHV.

Artikel 6 (Ausschluss)

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder den Ruf des Vereins schädigt. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag oder allfällig verhängte Bussen trotz Mahnung nicht bezahlt, wird in erster Instanz vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert und in zweiter Instanz vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 7 (Anspruch auf Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel, Rechte und Pflichten

Artikel 8 (Mitgliederbeitrag)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres beglichen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden zum geforderten Jahresbeitrag pauschal CHF50,- in Rechnung gestellt. Wird der Jahresbeitrag trotzdem nicht beglichen, wird das Mitglied vom Vorstand entsprechend über das weitere Vorgehen informiert, laut Statuten <Artikel 6>.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Weitere Mittel werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Für Aktivmitglieder ab 16J. ist die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist dem Verein einen in der Höhe vom Vorstand festgelegten Beitrag zu entrichten.

Artikel 9 (Rechte, Pflichten, Bussen)

Vom SEHV verfügte, persönliche Bussen sind durch die Gebüssten zu tragen.

Artikel 10 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Organe

Artikel 11 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Sportkommission
- die Teamsitzung
- die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

Artikel 12 (Befugnisse)

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Versammlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende März gestellt wurden. Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte.
- Wahl / Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, Mitglieder von Kommissionen bzw. Ressorts, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung, über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13 (Vorsitz, Protokoll)

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der/die Sekretär/in führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom/von Sekretär/in zu unterzeichnen.

Artikel 14 (Beschlussfähigkeit)

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 15 (Traktanden)

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 16 (Stimmrecht)

Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 17 (Beschlussfassung)

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Artikel 18 (Zusammensetzung)

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt sich der Vereinsversammlung zur Wahl, respektive zur Wiederwahl. Der Präsident muss einzeln gewählt werden und die übrigen Mitglieder können in Globo gewählt, resp. bestätigt werden. Der Vorstand ist wiederwählbar und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/in
- Finanzchef
- Sportchef
- Seniorenobmann
- Sponsoring

Artikel 19 (Befugnisse)

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzchef und der Sportchef führen Kollektivunterschrift zu Zweien.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- Er wahrt die Interessen nach Innen und Aussen.
- Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

- Er entscheidet im Rahmen der statutarischen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben.
- Er stellt in Einvernehmen mit der Sportkommission das Tätigkeitsprogramm auf.
- Er regelt die Abläufe der strategischen und operativen Führung in einem Führungsreglement.

Artikel 20 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 21 (Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die Teamsitzung

Artikel 22 (Befugnisse, Beschlussfassung)

Jede Mannschaft hat das Recht eine Teamsitzung einzuberufen. Die Teamsitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mannschaft anwesend ist. Beschlüsse der Teamsitzung sind schriftlich festzuhalten und müssen zwingend an der Vorstandssitzung traktandiert werden.

Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Kassabericht eingehend zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Allfällige Mängel haben sie unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Schlussbestimmungen

Artikel 24 (Schweizerischer Eishockeyverband SEHV)

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes. Dessen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Spielregeln sind jederzeit massgebend und einzuhalten.

Artikel 25 (Haftpflicht)

Gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht hat sich jedes Mitglied selbst zu versichern. Gegenüber dem Verein können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden. Die Vereinsleitung lehnt jede Haftpflicht ab.

Artikel 26 (Auflösung, Liquidation)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 27 (Liquidation im Falle der Auflösung)

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven Überschusses.

Ethik-Statut

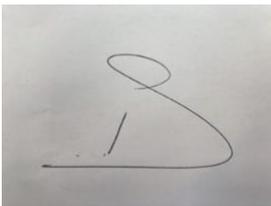
Ausführliche Bestimmung:

1. Der EHC Herzogenbuchsee setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EHC Herzogenbuchsee anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der EHC Herzogenbuchsee und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Der EHC Herzogenbuchsee unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den der EHC Herzogenbuchsee selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Club] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik- Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Herzogenbuchsee, 01.06.2022

Der Präsident

A square image showing a handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is stylized and appears to be 'MS'.

Marco Schneiter

Der Finanzchef

A handwritten signature in black ink that reads 'P. Käppeli'.

Philip Käppeli